

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 660/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Siegrid S t [REDACTED], verw. M [REDACTED], geb. G [REDACTED],
K [REDACTED]-Kl [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Horst M [REDACTED],
Me [REDACTED]/T [REDACTED], Be [REDACTED] A [REDACTED]straße [REDACTED],
3. Klaus M [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], Sta [REDACTED] S [REDACTED] [REDACTED],
Haus [REDACTED] Zimmer [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Mertenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß den Klägern Erbansprüche wegen Schadens an Eigentum nach ihrem am 13. Februar 1944 verstorbenen Ehemann und Vater nicht zustehen. Da der Eigentumsschaden durch Verlust der Möbel in der Wohnung in Berlin-Wilmersdorf erst im Frühjahr 1945 eingetreten ist, war in der Person des Erblassers bis zu seinem Tode kein Anspruch nach § 51 ZPO entstanden.

Die weitere Entscheidung des Berufungsgerichts, daß auch die Kläger in ihrer Person keinen Eigentumsschaden im Sinne von § 51 ZPO erlitten haben, wird durch die tatrichterliche Feststellung getragen, durch das Verbleiben der Möbel in der Berliner Wohnung sei eine erhöhte Gefahrenlage nicht entstanden; denn die Gefahr einer Zerstörung

- 3 -

im unmittelbaren Frontbereich habe an jedem anderen Unterbringungs-ort in gleicher Weise bestanden, insbesondere auch in Neustrelitz, wohin die Klägerin zu 1) die Möbel nach ihrem Vortrag habe hinbringen lassen wollen. Diese Feststellung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß nach dem Sinn des Entschädigungsrechts Entschädigung nur geleistet wird, wenn die Gefahrenlage, aus der heraus es zu dem Schaden gekommen ist, durch die Verfolgung für den von ihr Betroffenen erhöht worden ist (BGH RsW 1958, 138 Nr. 15; 1960, 160 Nr. 16). Nur dann kann ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgungsmaßnahme und dem eingetretenen Schaden bejaht werden.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)